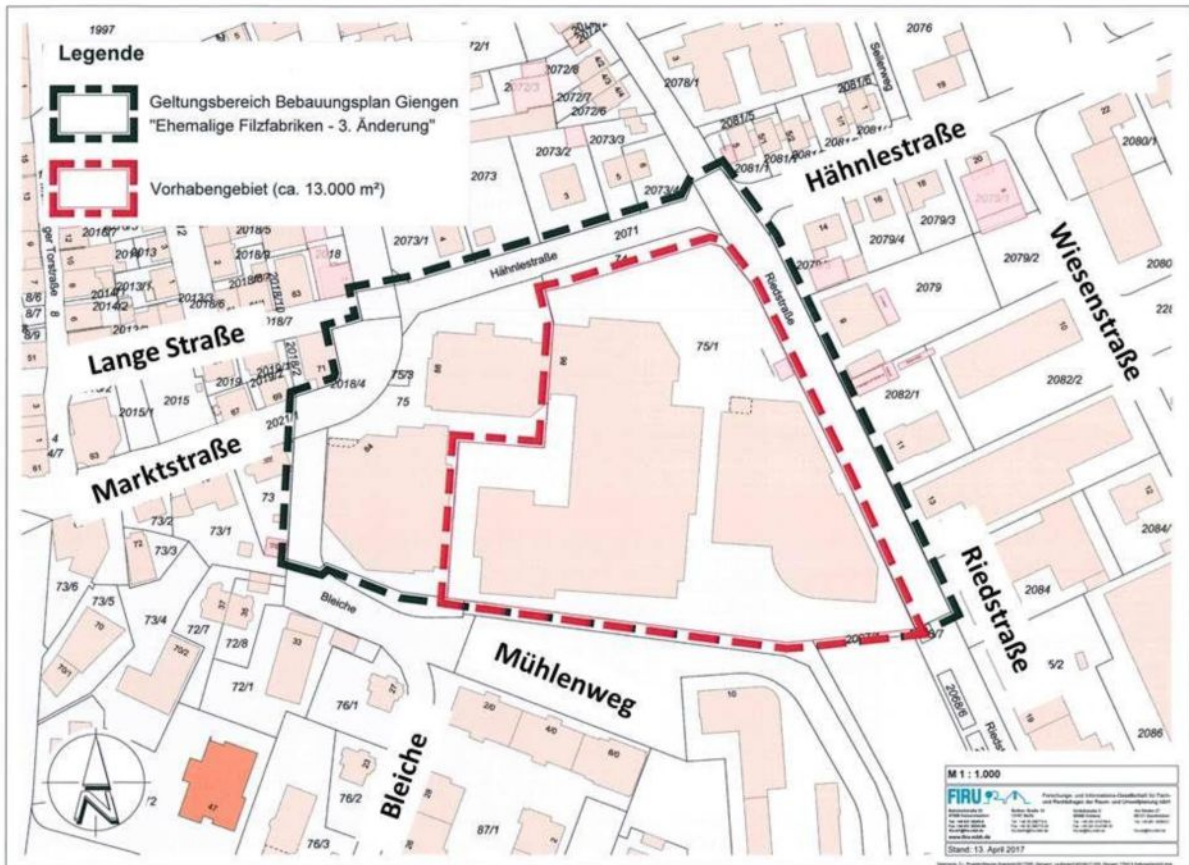


Vorhabenbezogener Bebauungsplan (§12 BauGB) und sonstiger qualifizierter Bebauungsplan (§ 30 BauGB) „Ehemalige Filzfabriken - 3. Änderung“, Planbereich 12-12, Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung (LBO) zum Bebauungsplan sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan



Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat der Stadt Giengen hat am 26.04.2018 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Ehemalige Filzfabriken - 3. Änderung“, Planbereich 12-12, den Entwurf der Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO jeweils mit Stand 28.03.2018 sowie den Vorhaben- und Erschließungsplan mit Stand vom 27.11.2017 als Satzung beschlossen.

Ziel der vom Gemeinderat beschlossenen Änderung des Bebauungsplans ist die Änderung des rechtsgültigen Bebauungsplans „Ehemalige Filzfabriken - 2. Änderung“ und die Aufstellung eines vorhabenbezogenen und sonstigen qualifizierten Bebauungsplans zur Sicherung der Innenentwicklung und Stärkung des Einkaufsstandortes Innenstadt.

Der Geltungsbereich ist im abgedruckten Kartenausschnitt gestrichelt umgrenzt dargestellt. Maßgebend ist die Darstellung in der Planzeichnung des Bebauungsplans mit Stand 28.03.2018, erstellt von der Forschungs- und Informationsgesellschaft für Fach- und Rechtsfragen der Raum- und Umweltplanung mbH (FIRU).

Der Vorhaben- und Erschließungsplan „Ehemalige Filzfabriken - 3. Änderung“ in der Fassung vom 27.11.2017 ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Ehemalige Filzfabriken - 3. Änderung“.

Mit dieser Bekanntmachung treten der vorhabenbezogene Bebauungsplan sowie der sonstige qualifizierte Bebauungsplan „Ehemalige Filzfabriken - 3. Änderung“, Planbereich 12-12 sowie die Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung (LBO) zum Bebauungsplan und der Vorhaben- und Erschließungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplans mit Textteil und Begründung, die Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan „Ehemalige Filzfabriken - 3. Änderung“, Planbereich 12-12 werden bei der Stadtverwaltung Giengen, Sachgebiet Städtebau, Zi. 16, Marktstr. 18-20, 89537 Giengen während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplans sowie der Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Giengen, den 04.05.2018
Bürgermeisteramt